



# Reglement

## über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Die Stimmberechtigten von Wangen a/Aare erlassen gestützt auf Art. 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) das folgende Reglement über die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve:

Zweck	<b>Art. 1</b> Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.
Einlagen in die Schwankungsreserve	<b>Art. 2</b> Aufwertungsgewinne, welche aus der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 2 und 3 GV resultieren, werden vollständig oder anteilmässig, je nach Risikobeurteilung, in die Schwankungsreserve eingelegt.
Entnahmen aus der Schwankungsreserve	<b>Art. 3</b> Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verlusten des Finanzvermögens zulässig (Art. 81a Abs. 2 GV).
Bestand der Schwankungsreserve	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.
Zuständigkeit	<b>Art. 5</b> Der Gemeinderat legt jährlich die Einlage in die Schwankungsreserve fest. Er ist zudem zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.
Inkrafttreten	<b>Art. 6</b> Dieses Reglement tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 31.05.2021 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3380 Wangen a/Aare, 29.07.2021




#### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

  
Christoph Kiefer

Der Sekretär:

  
Peter Bühler

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 17 vom 29.04.2021 und Nr. 18 vom 06.05.2021 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 29.07.2021

Der Gemeindeschreiber:

